

Satzung des Cheerleader Potsdam e. V.



§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen Cheerleader Potsdam (im Folgenden CP e.V. genannt). Er ist in das Vereinsregister eingetragen und trägt den Zusatz e.V.. Der Verein hat seinen Sitz in Potsdam; Gerichtsstand ist Potsdam.

(2) Der CP e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und hier insbesondere die Förderung des Sports und die Förderung der Jugendpflege und der Jugendfürsorge. Der CP e.V. strebt die Förderung sportlicher Übungen (Wettkampfsport) und ein Sportangebot für ihre Mitglieder an. Zum anderen auf dem Gebiet der Jugendarbeit durch die Förderung von Sport, Spiel und Spaß für Kinder und Jugendliche laut KJHG. Die Mitglieder des CP e.V. bekennen sich ausdrücklich zur völkerverbindenden Idee des Sports. Sie lehnen jegliche Diskriminierung von Minderheiten ab.

(3) Der CP e. V. ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des CP e.V. kann jede natürliche Person werden.

(2) Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und Fördermitglieder.

(3) Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die mindestens vier Jahre alt sind und aktiv am Training und den Wettkämpfen bzw. Auftritten teilnehmen. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand (Aufnahmeerklärung), die bei Minderjährigen auch der Unterschrift eines Erziehungsberechtigten bedarf. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

(4) Als Ehrenmitglieder kann der Verein Personen aufnehmen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Sie haben in der Mitgliederversammlung weder Sitz noch Stimme. Die Benennung von Ehrenmitgliedern erfolgt durch Vorstandsbeschluss.

(5) Fördermitglieder sind Personen, die den Verein nach der Finanzordnung fördern, jedoch selbst nicht am Trainings- oder Wettkampfbetrieb teilnehmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung Sitz und Stimme. Absatz 3 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(6) Die ordentliche Mitgliedschaft, die Fördermitgliedschaft und die Mitgliedschaft für Ehrenmitglieder erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.

(7) Der Austritt ist nur zum Ende eines jeden Quartals zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand bis zum letzten Tag des Monats, der dem Quartalsende voran geht, erklärt werden. Die Austrittserklärung eines Minderjährigen bedarf der Unterschrift eines Erziehungsberechtigten.
Satzung des Vereins Potsdamer Cheerleader e.V. in der Fassung der Satzungsänderung vom 24.01.2009

(8) Ein Mitglied kann in folgenden Fällen nach Anhörung durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
a) bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Zielsetzung des Vereins, die Satzung oder das Ansehen des Vereins,

- b) falls das Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen ein Jahr nach Fälligkeit trotz schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist,
- c) falls das Mitglied die staatsbürgerlichen Rechte verliert oder
- d) aus sonstigem wichtigen Grund.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das Mitglied wird über den Ausschluss unter Angabe der Gründe schriftlich unterrichtet. Gegen diesen Beschluss, kann innerhalb eines Monats nach Zustellung, schriftlich beim Vorstand die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung beantragt werden; die Mitgliederversammlung entscheidet in diesem Fall abschließend.

(9) In begründeten Fällen kann auf Antrag des Mitgliedes die Mitgliedschaft durch Vorstandsbeschluss befristet zum Ruhen gebracht werden.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Für Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, hat ein Erziehungsberechtigter das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Das Stimmrecht kann nicht durch Mitglieder ausgeübt werden, die mit der Entrichtung ihrer Mitgliedsbeiträge säumig sind.

(2) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge in schriftlicher Form zu unterbreiten. Über die Anträge muss in der nächsten Vorstandssitzung oder Mitgliederversammlung beraten und entschieden werden. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Die für den Verein ehrenamtlich tätigen Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen, die dem Vorstand gegenüber nachzuweisen sind.

(4) Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
- b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
- c) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten; der Beitrag richtet sich nach der Finanzordnung.

§ 4 Beiträge

(1) Die Beitragshöhe ist in der Finanzordnung geregelt.

§ 5 Wahlrecht

Alle ordentlichen Mitglieder und Fördermitglieder über 18 Jahren verfügen über das aktive und passive Wahlrecht.

§ 6 Vereinsorgane

(1) Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Ordentliche Mitgliederversammlungen finden jährlich statt. Sie werden vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung, schriftlich,

einberufen. Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung mit den Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(2) Der Vorstand kann jederzeit unter Wahrung der in Absatz 1 genannten Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder über 18 Jahre des Vereins schriftlich unter Angabe des Grundes beim Vorstand beantragt wird.

- (3) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands und die Erteilung der Entlastung,
 - b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - c) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten,
 - d) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - e) für alle sonstigen Angelegenheiten des Vereins, sofern diese nicht nach Gesetz oder dieser Satzung dem Vorstand obliegen.
- (4) Gewählt wird mit einfacher Mehrheit.
- (5) Im Falle von Satzungsänderungen ist mit der Einladung ein konkreter Vorschlag zur Änderung der Satzung bekannt zugeben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- (6) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung die erst während der Mitgliederversammlung gestellt werden (Dringlichkeitsanträge) beschließen die Mitglieder. Zur Annahme solcher Anträge ist eine einfache Mehrheit erforderlich.
- (7) Beschlossene Satzungsänderungen und Veränderungen im Vorstand sind dem Vereinsregister beim Amtsgericht Potsdam anzuzeigen.
- (8) Die Protokolle der Mitgliederversammlung sind von dem durch die Mitgliederversammlung bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus 3 Personen,
- dem ersten Vorsitzenden,
- dem zweiten Vorsitzenden,
- dem Kassenwart

(2) Je zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der 1. oder der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gemäß § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen,
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- d) Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern,
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern und
- f) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt; Wiederwahl ist möglich. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Es besteht die Möglichkeit ordentliche Mitglieder über 18 Jahren kommissarisch vom verbleibenden Vorstand einzusetzen bis sie in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung bestätigt werden.

(5) Der Vorstand kann das Verfahren der Vorstandssitzungen in einer Geschäftsordnung regeln.

§ 9 Geschäftsjahr, Mittelverwendung

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins CP e.V. ist das Kalenderjahr.
- (2) Kontoverfügungen sind in der Finanzordnung geregelt.

§ 10 Vermögen

- (1) Alle Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.
- (2) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 11 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für ein Geschäftsjahr zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Kassenprüfer/innen haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlichen Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes für das geprüfte Geschäftsjahr.

§ 12 Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Sie bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zweckgebunden zur Förderung des Jugendsports an die Stadt Potsdam. Abweichend von Satz 1 können die Liquidatoren das Vereinsvermögen mit Zustimmung des Finanzamtes auch auf den gemeinnützigen Cheerleader Sportverein übertragen, in den die Mehrheit der Mitglieder wechselt. Der Sportverein hat es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des § 1 Absatz 2 zu verwenden.

§ 13 Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 19.06.2010, in § 8, geändert.